



Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi)

- Kauf- und Werklieferungsverträge -

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen (Kauf- und Werklieferungsverträge) zwischen der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR - enwi (nachfolgend Auftraggeber „AG“ genannt) und dem Auftragnehmer (nachfolgend Auftragnehmer „AN“ genannt). Ferner gelten, im Fall von Widersprüchen mit den nachfolgenden Einkaufsbedingungen vorrangig, die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der am Tag der Auftragserteilung jeweils gültigen Fassung, es sei denn die Parteien haben schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 1.2. Die in Ziff. 1.1 aufgeführten Bedingungen gelten ausschließlich. Von ihnen abweichende Bedingungen des AN haben keine Gültigkeit. Sie gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Regelungen abweichenden Bedingungen des AN den Auftrag durchführt.

2. Bestellung und Vertragsschluss

- 2.1. Bestellungen des AG sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder per Telefax (mit Datum und Unterschrift) erfolgen oder schriftlich bzw. per Telefax im Nachgang zu einer mündlichen oder fernmündlichen Bestellung bestätigt werden.
- 2.2. Vorbehaltlich einer Vergabe nach der in Ziff. 1.1 aufgeführten ergänzenden Vertragsbedingungen ist der AG an die erteilten Bestellungen für einen Zeitraum von 10 Tagen nach Ausstellungsdatum gebunden, es sei denn, dies ist auf der Bestellung abweichend angegeben. Der Vertrag wird mit Annahme der Bestellung durch den AN innerhalb der vorgenannten Frist geschlossen.
- 2.3. Hat der AG den AN über den Verwendungszweck der bestellten Lieferung informiert oder ist der Verwendungszweck für den AN erkennbar, so ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich darüber zu informieren, falls die Lieferung nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 2.4. Vergütungen für Aufwendungen in der Angebots- und Verhandlungsphase, insbesondere für Besuche, Ausarbeitungen für Angebote und Projekte, Kostenvoranschläge oder Zeichnungen, werden vom AG nur gewährt, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart ist. Ansonsten ist der AG an die Vorleistung des AN nicht gebunden, insbesondere nicht verpflichtet, dem AN den Auftrag zu erteilen.
- 2.5. Leistungsänderungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Leistungsauftrag des AG und sonstige spätere Vertragsänderungen sind erst vereinbart, wenn diese vom AG ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

3. Preise, Leistungen

- 3.1. In den Angeboten des AN ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) gesondert auszuweisen. Soweit im Angebot die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen ist, gilt sie als im Angebot enthalten.
- 3.2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich einschließlich der Kosten für Verpackung, Versicherungen, Transport und des Abladens, bei Import auch einschließlich Zoll und sonstiger Einfuhrabgaben.
- 3.3. Kosten, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben, die nach Auftragserteilung in Kraft treten oder erhöht werden, trägt der AN.
- 3.4. Bei der Ermittlung der Preise sind die für öffentliche Aufträge geltenden Leitsätze für die Preisermittlung gem. VO PR Nr. 30/53 anzuwenden, soweit der AG nicht als öffentlicher Auftraggeber Waren, Bau- und Dienstleistungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren gem. § 97 GWB beschafft..

4. Beschaffenheit der Ware

- 4.1. Wenn sich der AG bei seiner Bestellung auf Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Pläne und Toleranzangaben bezieht, werden mit dem AN die sich daraus ergebenden Eigenschaften als vertraglich geschuldete Beschaffenheit der zu liefernden Ware vereinbart.
- 4.2. Die Vorlage von Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Pläne und Toleranzangaben durch den AG entbindet den AN nicht von seiner Pflicht, diese Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Eignung für die Herstellung und Lieferung der bestellten Produkte zu prüfen.
- 4.3. Liegen den Bestellungen des AG Proben und Muster zugrunde, so gelten die Beschaffenheiten dieser Proben und Muster als vom AN garantiert.
- 4.4. Bestellt der AG auf der Grundlage früherer Bestellungen oder im Rahmen einer dauerhaften Liefervereinbarung mehrfach Produkte der gleichen Art ist der AN verpflichtet, den AG über Änderungen der Spezifikationen, Herstellung und Herstellungsverfahren, Zusammensetzung und Inhaltsstoffe sowie über den Wechsel eines Zulieferers des AN vor der Lieferung an den AG zu informieren.
- 4.5. Produktänderungen in Quantität und Qualität gegenüber der Bestellung des AG und sonstige spätere Vertragsänderungen sind erst vereinbart, wenn diese vom AG ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

5. Sicherheitsbestimmungen

- 5.1. Der AN ist verpflichtet, alle für die Liefer-, Werk- und Dienstleistungen einschlägigen Rechtsvorschriften und Richtlinien sowie die einschlägigen Normen, behördlichen Auflagen, Umweltschutzvorschriften sowie berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten. Soweit der AN zur Durchführung dieses Vertrags Dritte beauftragt, sind diese und deren Mitarbeiter in die Verpflichtungen einzubeziehen.
- 5.2. Bei Arbeiten auf dem Werksgelände, den technischen Anlagen oder den Baustellen des AG sind die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Vorschriften des Arbeitsschutzes einzuhalten. Die dafür erforderliche Schutzvorrichtungen sind vom AN mitzuliefern und im Preis enthalten.

6. Lieferung, Verzug und Gefahrübergang

- 6.1. Warenanlieferungen haben innerhalb der auf dem Leistungsauftrag angegebenen Lageröffnungszeiten zu erfolgen. Anlieferungen außerhalb der Lageröffnungszeiten oder auf Baustellen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Fachpersonal des AG möglich.
- 6.2. Die vereinbarten Termine für Lieferungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil. Ist für die Lieferung eine Frist vereinbart, so beginnt sie mit dem Datum des Auftrags- bzw. des Bestätigungsschreibens.
- 6.3. Die Lieferung gilt als termingerecht erbracht
 - a) bei Lieferung ohne Montage und/oder Inbetriebnahme beim AG, wenn diese rechtzeitig an der vereinbarten Abladestelle eintrifft;
 - b) bei Lieferung mit Montage und/oder Inbetriebnahme beim AG bei deren rechtzeitiger Abnahme durch den AG.
- 6.4. Bei Frachtsendungen ist dem AG eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.
- 6.5. Sofern der AG keine bestimmte Beförderungsart vorgibt, ist die für den AG günstigste Transportmöglichkeit zu wählen.
- 6.6. Der AN ist ohne ausdrückliche Vereinbarung zu Teillieferungen nicht berechtigt. Voraus-, Teil-, oder Mehrlieferungen werden, sofern nicht anders vereinbart, nicht abgenommen. Minderlieferungen werden durch den AN ergänzt, auch wenn eine unverzügliche Anzeige durch den AG zunächst unterblieben ist.



Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AÖR

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AÖR (enwi)

- Kauf- und Werklieferungsverträge -

- 6.7. In Lieferscheinen und Packzetteln sind die Bestellnummern des AG, Menge und Mengeneinheit, Artikelbezeichnung und Artikelnummer sowie bei Teillieferungen die Restmenge anzugeben.
- 6.8. Auf das Ausbleiben notwendiger, von dem AG zu liefernder Unterlagen oder sonstiger Vorleistungen oder Mitwirkungshandlungen kann sich der AN nur berufen, wenn er die Vorleistung bzw. Mitwirkung schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 6.9. Im Falle des Lieferverzuges hat der AG gegen den AN Anspruch auf Erstattung eines pauschalen Verzugschadens in Höhe von 0,3 % der Rechnungssumme je Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % der Rechnungssumme. Die Abrechnungssumme wird ermittelt unter Einbeziehung von Nachlässen, aber ohne Skonti. Weitergehende, dem AG nach dem Gesetz zustehende Rechte und Ansprüche (Rücktritt, Schadensersatz) bleiben vorbehalten. Der Schadensersatz ist höher anzusetzen, wenn der AG einen höheren Schaden nachweist. Dem AN steht das Recht zu, dem AG nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.
- 6.10. Der Erfüllungsort der Lieferung ist der in dem Leistungsauftrag des AG genannte Ort der Anlieferung. Soweit in dem Leistungsauftrag kein Erfüllungsort genannt ist, haben Lieferungen am Geschäftssitz des AG zu erfolgen.
- 6.11. Bei Lieferungen geht die Gefahr, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf den AG über, wenn dem AG die Ware an der vereinbarten Abladestelle des Bestimmungsortes übergeben wird. Ist eine Abnahme vereinbart, geht die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung und des Untergangs der Lieferung erst mit der Abnahme auf den AG über.

7. Abnahme

- 7.1. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, werden die Abnahmebedingungen in den jeweiligen Einzelverträgen vereinbart. Sind Abnahmebedingungen in diesen Verträgen nicht vereinbart, so hat die Abnahme der Lieferung oder Montage- bzw. Inbetriebnahmeleistung förmlich zu erfolgen. Es ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, das vom AG und vom AN zu unterzeichnen ist.
- 7.2. Bei der Abnahme am Sitz des AN hat dieser den Zeitpunkt der Abnahme dem AG mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Abnahmetermin schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für eventuell vereinbarte Zwischenabnahmen.
- 7.3. Auf Anforderung sind dem AG entsprechende Prüfzertifikate einschließlich der Datenblätter sowie der Sicherheitsdatenblätter hinsichtlich der verwendeten Materialien in deutscher Sprache vorzulegen.
- 7.4. Der Beginn der Benutzung ist allein keine Abnahme.
- 7.5. Erweist sich die Lieferung oder Montage- bzw. Inbetriebnahmeleistung bei der Abnahme als mangelhaft oder nicht in Übereinstimmung mit der Bestellung, so kann der AG die Annahme verweigern. In diesem Fall kann der AN nicht darauf verweisen, dass die Lieferung oder Leistung ansonsten im Wesentlichen mangelfrei ist.

8. Rechnungslegung und Zahlung

- 8.1. Damit der AG Rechnungen zügig und ordnungsgemäß bearbeiten kann, ist der AN verpflichtet, auf allen Rechnungen die Bestellnummer, die Mengen und Mengeneinheiten, die Artikelbezeichnungen mit Artikelnummer und bei Teillieferungen – soweit vereinbart – die Restmenge anzugeben bzw. erstellte Tätigkeitsnachweise vorzulegen und die jeweils gültige Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Die letzte Teilrechnung ist als Schlussrechnung zu kennzeichnen.
- 8.2. Soweit nicht anders vereinbart, ist bei zeitabhängiger Vergütung mit der Genauigkeit von einer Minute abzurechnen.

- 8.3. Den Rechnungen sind ferner beizufügen:
 - a) die im Auftragsschreiben angegebene Anzahl von Rechnungsdurchschriften;
 - b) die zur ordnungsgemäßen Prüfung der Rechnung notwendigen Unterlagen (z.B. bestätigte Lieferscheine, Stundenlohnzettel, Bestätigung der Annahmestelle über ordnungsgemäße Ausführung);
 - c) die Zweitschrift des Auftrags.
- 8.4. Ohne diese Angaben hat der AG Verzögerungen bei der Bearbeitung und beim Ausgleich der Rechnung nicht zu vertreten.

9. Qualitätssicherung durch den AN, Mängel

- 9.1. Der AG beauftragt den AN zur Überwachung und Sicherung der Qualität der von ihm gelieferten Waren. Der AN verpflichtet sich zur eingehenden Ausgangskontrolle und dazu, den AG auf bestehende Bedenken hinsichtlich möglicher Mängel hinzuweisen.
- 9.2. Der AG ist im Hinblick auf seine Untersuchungs- und Rügeobligiertheit gem. § 377 HGB nur zur Mindestkontrolle anhand des Lieferscheins und auf Transportschäden verpflichtet.
- 9.3. Ansprüche wegen eines Mangels verjähren in 36 Monaten, gerechnet ab Gefährübergang bzw. der endgültigen Abnahme.
- 9.4. Soweit der AG gegen den AN gem. § 478 BGB Rückgriff nehmen kann, tritt die Verjährung der in den §§ 437 und 478 Abs. 2 BGB bestimmten Ansprüche des AG gegen den AN wegen des Mangels einer an einen Abnehmer des AG verkauften neu hergestellten Sache frühestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der AG die Ansprüche seines Abnehmers erfüllt hat.
- 9.5. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für nachgelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt die Verjährungsfrist neu. Dies gilt auch, wenn Teile wesentlich nachgebessert werden.
- 9.6. Durch die Regelung dieses Abschnitts werden längere gesetzliche Verjährungsfristen nicht gekürzt und die gesetzlichen Regelungen zur Hemmung und Neubeginn von Fristen nicht eingeschränkt.

10. Rechtsmängel, Schutzrechte Dritter

- 10.1. Der AN gewährleistet, dass im Zusammenhang mit oder durch seine Leistung sowie deren vertragsgemäße Nutzung durch den AG keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 10.2. Wird der AG von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Das gilt auch, wenn der AG dem Dritten gegenüber die Freiheit von Eigentumsrechten Dritter und/oder von in- oder ausländischen Schutzrechten zugesichert hat. Der AG ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des AN mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen, insbesondere einen Vergleich, abzuschließen.
- 10.3. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen oder von denen der AG aus verständiger Sicht annehmen durfte, dass die Aufwendungen zur sachgerechten Erledigung angezeigt sind.
- 10.4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Übergabe der Ware, Abnahme des Werkes oder Erbringung der Dienstleistung.
- 10.5. Falls für die von dem AN geschuldete Leistung eigene Schutzrechte bestehen, ist dieser verpflichtet, den AG hiervon zu unterrichten.



Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AÖR

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AÖR (enwi)

- Kauf- und Werklieferungsverträge -

11. Haftung

- 11.1. Im Falle des Schadensersatzes, auch Schadensersatz statt der Leistung, haftet der AN dem AG für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2. Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer die vertraglichen Risiken ausreichend abdeckenden Versicherungssumme abzuschließen und dem AG auf Verlangen vorzuzeigen.
- 11.3. Hat der AG aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, so haftet er bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Sofern der Schaden durch eine von dem AN für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der AG nur für etwaige damit verbundene Nachteile des AN, zum Beispiel höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.
- 11.4. Die Haftung des AG wegen Verzuges ist in Ziff. 6. abschließend geregelt.
- 11.5. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter des AG, Erfüllungsgehilfen oder Betriebsangehörigen für von ihnen durch Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

12. Geheimhaltung und Datenschutz

- 12.1. Der AN ist verpflichtet, nicht offenkundige Informationen, die dem AN durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, und Unterlagen, technisches und kommerzielles Wissen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, strikt geheim zu halten. Der AN darf sie Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG zugänglich machen und nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung verwenden.
- 12.2. Der AN darf Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken nur verwenden, wenn eine schriftliche Zustimmung des AG vorliegt. Dies gilt auch für Fotografien und Pläne von Gebäuden, technischen Anlagen und Baustellen des AG.
- 12.3. Die Verpflichtung der Ziff. 12.1. und 12.2. gelten auch nach Vertragsdurchführung.
- 12.4. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen bzw. Informationen enthaltenen Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 12.5. Sonstige Rechte, insbesondere Eigentums-, Marken- und Urheberrechte bleiben vorbehalten.
- 12.6. Können die mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen des AN mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, hat der AN diese auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verpflichten.
- 12.7. Bei einer Fernwahl in das IT-Netzwerk des AG, hat der AN sicherzustellen, dass Dritten kein Einblick in Dateninhalte als auch die IT-Systeme und Technologien des AG als solche gewährt wird. Die Fernwahl darf nur von Mitarbeitern des AN und nach Rücksprache mit der IT-Abteilung des AG erfolgen.
- 12.8. Der AG ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung und in diesem Zusammenhang erhaltene Daten über den AN gem. Bundesdatenschutzgesetz zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

13. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung, Datenschutz

- 13.1. Der AG ist berechtigt, gegen Forderungen des AN mit allen Gegenforderungen aufzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind. Der AN erklärt sich auch mit der Verrechnung seiner Forderungen gegenüber Konzernunternehmen des AG einverstanden.
- 13.2. Gegenüber den Ansprüchen des AG kann der AN nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist; ein Zurückbehaltungsrecht kann der AN nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 13.3. Der AN darf Forderungen gegen den AG nur mit vorheriger Zustimmung des AG abtreten, es sei denn, das ihnen zugrunde liegende Rechtsgeschäft ist für beide Teile ein Handelsgeschäft. Für unter verlängertem Eigentumsvorbehalt an den AN übereignete Waren gilt die Zustimmung des AG zur Abtretung an den Vorlieferanten als erteilt.

14. Sprache, Gerichtsstand, Vertragsergänzung

- 14.1. Sämtliche schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.
- 14.2. Ist der AN Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des AG. Der AG ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des AN zu erheben.
- 14.3. Haben sich der AG und der AN bei einem Vertrag, den beide Seiten als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so ist der AG in Ergänzung zu dem Vereinbarten berechtigt, die Vertragslücke unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach billigem Ermessen zu schließen.

Stand: 19.02.2013